Zug, 9. Juli 2019

Gemeindewesen
Strassen- und Baulinienplan (befristet) Fuss- und Radweg Kirchbühl
Gemeinde Cham

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung vom 28. November 2017 (DelV; BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Strassen- und der Baulinienplan (befristet) Fuss- und Radweg Kirchbühl, Planbezeichnungen 205 und 206, je vom 4. Dezember 2018, werden genehmigt.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Cham, Mandelhof, Postfach, 6330 Cham (je 1 Plan)
 - Geozug Ingenieure AG, Zsanett Medvei, Obermühle 8, 6340 Baar
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (je 1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (je 1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (je 1 Plan)

Baudirektion

Florian Weber
Regierungsrat

A. Die Gemeinde Cham plant einen durchgehend befestigten Fuss- und Radweg zwischen der Klostermatt und dem Alterszentrum Büel. Dieser soll den teilweise bereits bestehenden «Erikaweg» ersetzen bzw. vervollständigen. Im Abschnitt Klostermatt bis Allmendweg soll der heute bestehende Weg im Bereich des GS 1830 aus der Bauzone in die Landwirtschaftszone verlegt werden, so dass der Teilabschnitt vollständig ausserhalb der Bauzone zu liegen kommt. Der Flächenbedarf an landwirtschaftlicher Nutzfläche (Landwirtschaftszone) muss kompensiert werden. Der 1:1 - Abtausch ist spätestens mit der bevorstehenden Ortsplanungsrevision zu bereinigen.

B. Der Gemeinderat hat mit Beschluss am 18. Juni 2018 den Strassen- und den Baulinienplan (befristet) Fuss- und Radweg Kirchbühl gutgeheissen und die Planwerke der Baudirektion mit Schreiben vom 5. September 2018 zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht des Tiefbauamts vom 29. Oktober 2018 enthielt Vorbehalte und Hinweise. Die Vorbehalte wurden vor der öffentlichem Planauflage berücksichtigt. Der Vorbehalt mit dem Flächenbedarf steht noch bis spätestens der Ortsplanungsrevision offen.

C. Der Strassen- und der Baulinienplan (befristet) wurde am 18. und 25. April 2019 im Amtsblatt publiziert und vom 18. April bis 17. Mai 2019 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Der Gemeinderat Cham hat den Strassen- und den Baulinienplan (befristet) am 18. Juni 2019 beschlossen.

D. Beide Sondernutzungspläne sind rechtmässig, so dass sie genehmigt werden können.